

Zivilrecht II
WS 2008/09

Lösungshinweise zu Besprechungsfall 26

Der Anspruch des B gegen die Haftpflichtversicherung (vgl. § 115 VVG) hat denselben Inhalt wie der Anspruch des B gegen A. Nur dieser wird daher im folgenden geprüft.

Grundlage für den Anspruch könnte zunächst **§ 280 Abs. 1 BGB** sein. Voraussetzung dafür wären ein Schuldverhältnis zwischen B und A und eine Pflichtverletzung des A nach § 241 Abs. 2 BGB, die A zu vertreten hat. Einen Vertrag zur Begründung eines Schuldverhältnisses haben A und B nicht geschlossen. Vielmehr liegt eine bloße Gefälligkeit vor. Diese könnte aber schuldrechtlichen Charakter haben, wenn man sie als rechtsgeschäftsähnliches Verhältnis nach **§ 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB** einordnet. Davon zu unterscheiden sind die „reinen“ Gefälligkeiten, die nicht einmal schuldrechtsähnlichen Charakter haben, sondern allein durch eine etwaige **Milderung des Haftungsmaßstabes** auf gesetzliche Ansprüche, insbesondere aus § 823 Abs. 1 BGB, einwirken. In der Mitnahme im Pkw liegt eine erhebliche Einwirkungsmöglichkeit auf die körperliche Integrität des Mitfahrers. Dies mag dafür sprechen, wenigstens ein geschäftsähnliches Verhältnis nach § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB im vorliegenden Fall anzunehmen.

In der Weiterfahrt trotz Übermüdung ist ohne weiteres ein fahrlässiges Verhalten des A zu sehen. Fraglich ist jedoch, ob A jede Fahrlässigkeit bei einer Pflichtverletzung nach § 241 Abs. 2 BGB zu vertreten hat. Dagegen könnten insbesondere §§ 705, 1359, 1664 BGB mit ihrem gemeinsamen Grundgedanken einer Haftungsmilderung bei besonderer persönlicher Nähe sprechen. Eine Haftungsmilderung im vorliegenden Fall ist jedoch aus zwei Gründen abzulehnen: Zum einen käme eine solche Milderung nur der Haftpflichtversicherung zugute, und dies können weder B noch A beabsichtigt haben. Zum andern ist nach st. Rspr. eine Haftungsmilderung bei **Teilnahme am Straßenverkehr** nicht angebracht. Wegen der potentiellen Gefährdung vieler anderer Verkehrsteilnehmer ist eine Haftung „wie in eigenen Angelegenheiten“ nicht sinnvoll. Die Haftung aus § 280 Abs. 1 BGB ist also zu bejahen. – Der Inhalt des Schadensersatzanspruchs kann aber entscheidend beeinflusst werden durch ein **Mitverschulden** des B. Früher ging man noch weiter und unterstellte demjenigen, der sich eine Gefälligkeit gewähren ließ, eine Einwilligung in fahrlässige Verletzungen. Dies wird aber der Realität nicht gerecht. Denn wer sich einem anderen anvertraut, will gerade, dass für ihn „alles gut geht“, und nicht vorab in etwaige Verletzungen einwilligen. Im vorliegenden Fall kommt jedoch zur Gefälligkeit ein weiterer Gesichtspunkt hinzu: B kann nicht entgangen sein, wie müde der A war. Daher hätte er den A an der Weiterfahrt hindern oder sich an der nächsten Park- oder Raststelle absetzen lassen müssen. Dies ist als **„Handeln auf eigene Gefahr“** gem. § 254 BGB zu berücksichtigen.

Als weitere Anspruchsgrundlage kommt **§ 823 Abs. 1 BGB** wegen der Körper- und Gesundheitsverletzung in Betracht. Auch dieser Schadensersatzanspruch umfasst wie derjenige nach § 280 Abs. 1 BGB ein Schmerzensgeld nach **§ 253 Abs. 2 BGB**. Für die weitere Prüfung dieses Anspruchs gelten inhaltlich dieselben Gesichtspunkte wie zu § 280 Abs. 1 BGB. Insbesondere ist auch hier eine Haftungsmilderung zu diskutieren, aber abzulehnen. Stattdessen ist nur das Handeln auf eigene Gefahr zu berücksichtigen.

Lösungshinweise zu Besprechungsfall 27

S könnte Erbe des E nach **§ 1924 BGB** als Abkömmling des E geworden sein. Dem könnte aber das Enterbungstestament des E nach § 1938 BGB entgegenstehen. Dann müsste dieses Testament wirksam sein. Dies könnte ausgeschlossen sein, weil E die Enterbung des S gar nicht wirklich wollte. Hierbei handelt es sich jedoch um einen **geheimen Vorbehalt** (eine reservatio mentalis). Ein solcher Vorbehalt ist nach

§ 116 S. 1 BGB unbeachtlich, die Willenserklärung – hier das Testament – wirksam. S könnte aber dann gesetzlicher Erbe geworden sein, wenn er das Testament durch **Anfechtung** beseitigen könnte. Im Erbrecht gilt als besonderer Anfechtungsgrund nach § 2078 Abs. 2 Alt. 1 BGB auch die irrige Erwartung eines Vorganges oder Umstandes. Hier hatte E erwartet, dass er das Testament vernichten könne. Dass es dazu nicht gekommen ist, ist ein nach § 2078 Abs. 2 BGB relevanter Irrtum. Als potentiell Begünstigter aus der Unwirksamkeit des Testaments kann S die Anfechtung erklären. Freilich gilt dafür die Ausschlussfrist des § 2082 Abs. 1 BGB. Die Frist beginnt nach § 2082 Abs. 2 BGB aber erst mit der Kenntnis des S. Hier hat er zwar erst 14 Monate, also mehr als 12 Monate nach dem Erbfall, die Möglichkeit zur Anfechtung, jedoch auch erst seit dieser Zeit Kenntnis von der Anfechtbarkeit.

Lösungshinweise zu Besprechungsfall 28

Zu prüfen ist ein Anspruch des V gegen K aus § 433 Abs. 2 BGB auf den zwischen beiden vereinbarten Kaufpreis von **400.000 Euro**. Voraussetzung dafür wäre ein wirksamer Kaufvertrag über diesen Preis. Nach § 311 b Abs. 1 BGB hätte der Kaufvertrag über 400.000 Euro aber notariell beurkundet werden müssen. Dies ist hier nicht der Fall. Vielmehr könnte gemäß der Urkunde ein Preis von 300.000 Euro vereinbart sein. Diese Vereinbarung ist jedoch unwirksam nach § 117 Abs. 1 BGB, weil sie ohne ernsthaften Geltungswillen von V und K verabredet worden ist. Demnach könnte jeder Vertrag zwischen V und K überhaupt fehlen. Die ursprüngliche Abrede über 400.000 Euro könnte jedoch nach § 117 Abs. 2 BGB wirksam sein. Dies müsste aber nach § 125 BGB am Fehlen der vorgeschriebenen Form scheitern. Allerdings sieht § 311 b Abs. 1 S. 2 BGB die **Möglichkeit der Heilung** des Formmangels vor. Die Voraussetzungen hierfür sind im vorliegenden Fall gegeben, da K bereits als Eigentümer eingetragen worden ist und die Eintragung im Grundbuch nicht ohne eine Auflassung erfolgt. Letztlich ist somit der Anspruch auf Zahlung von 400.000 Euro gegeben.

Lösungshinweise zu Besprechungsfall 29

N könnte einen Anspruch gegen den Erben auf Herausgabe nach § 985 BGB haben. Der Vermächtnisnehmer erwirbt nach § 2147 BGB jedoch nur einen Anspruch aus § 2174 BGB aus dem Vermächtnis gegen den Erben. Die Voraussetzungen dieses Anspruch sind hier zu prüfen. Dafür müsste das Testament ein wirksames Vermächtnis über den Weinkeller vorsehen. Dies scheint nicht der Fall zu sein, weil der Wortlaut des Testamentes den Weinkeller nicht erwähnt. Eine wörtliche Erklärung ist jedoch nicht zwingend nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu verstehen. Vielmehr können als „Worte“ gerade diejenigen angesehen werden, die der Erklärende gebraucht. Voraussetzung für eine wirksame Erklärung ist nur, dass sie als Willenserklärung verstanden werden kann. Dies lässt sich notfalls durch **Auslegung** erreichen. Hier ist die maßgebliche Auslegungsnorm § 133 BGB. Der wirkliche Wille des E bei seiner Testamentserklärung ist auf die Zuwendung des Weinkellers und nicht der Bibliothek gerichtet. Dieser Wille könnte maßgeblich sein nach dem Grundsatz „falsa demonstratio non nocet“. Freilich ergibt sich bei Anwendung dieses Satzes gerade bei einem Testament ein Formproblem. Denn der wirkliche Wille scheint nicht eben in der vorgeschriebenen Form geäußert zu sein. Die h. M. verlangt bei formbedürftigen Erklärungen wenigstens eine **Andeutung** im Erklärungstext. Als Andeutung ist es aber anzusehen, wenn der Erklärende seinen Willen in Worte gekleidet hat, die für ihn selbst einen eindeutigen Sinn haben und – wenn auch vielleicht mit Hilfe von Beweismitteln außerhalb der Urkunde – von anderen richtig verstanden werden können. Dies ist hier der Fall. Somit liegt ein wirksames Vermächtnis über den Weinkeller vor und der Anspruch des N gegen den Erben ist begründet.

Lösungshinweise zu Besprechungsfall 30

Zu prüfen ist, ob ein konzessionierter Händler (im folgenden: K) von H Herausgabe des von diesem eingesammelten Schrotts verlangen kann. Ein Anspruch aus **§ 985 BGB** scheitert jedenfalls daran, dass K Eigentum an dem Schrott noch nicht erworben hat. In Frage käme jedoch ein Herausgabeanspruch entweder nach **§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB** oder nach **§§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB**. H seinerseits könnte aber möglicherweise bereits Eigentümer des Schrotts geworden sein. Ein Eigentumserwerb nach **§ 929 S. 1 BGB** von den alten Eigentümern ist jedoch zweifelhaft: Die alten Eigentümer könnten ihr Eigentum nach **§ 959 BGB** aufgegeben haben. Wegen der nach dieser Vorschrift erforderlichen Absicht zum Verzicht auf das Eigentum handelt es sich bei der Dereliktion um eine Willenserklärung. Sie erfolgt konkludent und ohne Adressaten. Eine entsprechende Erklärung haben die alten Eigentümer im vorliegenden Fall bereits abgegeben, ehe H bei den alten Eigentümern wegen einer etwaigen Übereignung an ihn vorgesprochen hat. Um einen Eigentumserwerb des H nach **§ 929 BGB** zu ermöglichen, müsste die Dereliktion daher zunächst aufgehoben werden. Ein **Widerruf** der Eigentumsaufgabe ist gesetzlich nicht vorgesehen. Daher käme allenfalls eine Anfechtung in Betracht. Ein Anfechtungsgrund ist hier jedoch nicht ersichtlich. Deshalb bleibt es bei der Wirkung des **§ 959 BGB**. Dann wäre allerdings der Schrott mit der Eigentumsaufgabe **herrenlos** geworden und ein Eigentumserwerb des H nach **§ 958 BGB** käme in Betracht. Die erforderliche Besitznahme (in Eigenbesitz) liegt bei H vor. Allerdings könnte der Eigentumserwerb nach **§ 958 Abs. 2 BGB** durch ein **Aneignungsrecht** des K ausgeschlossen sein. Ob in der Konzessionierung zur Sperrmüllabfuhr ein Aneignungsrecht liegt, ist umstritten. Das RG (in Strafsachen, RGSt 48, 121) hatte ein solches Aneignungsrecht noch bejaht, während neuere Literaturstimmen es verneinen. Folgt man dem RG, scheitert nicht nur der Eigentumserwerb von H, sondern zugleich ist mit der Inbesitznahme durch H sowohl eine Verletzung des Aneignungsrechts als auch ein Eingriff in dieses Recht gegeben. Verneint man die Frage hingegen, ist H Eigentümer des Schrotts geworden und K hat keinerlei Recht zur Begründung eines Schadensersatzanspruchs oder eines Anspruchs aus Eingriffskondiktion. Nach heutigem rechtsstaatlichen Verständnis dürfte die Begründung eines Aneignungsrechts allein durch eine Konzession der Gemeinde am „Vorbehalt des Gesetzes“ scheitern: Im Konflikt zwischen den Aneignungswilligen K und H müsste die öffentlichrechtliche Privilegierung des K auf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage beruhen. Da der Sachverhalt dazu schweigt, kann eine solche Ermächtigungsgrundlage hier nicht unterstellt werden.